

Wichtige Neuerungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Abschaffung der Inhaberaktien und neue Sanktionen

Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke per 1. November 2019

1. Einleitung

Nach der Einführung von erhöhten Transparenzregeln für Kapitalgesellschaften ab dem 1. Juli 2015 (Meldepflicht für Inhaberaktien und wirtschaftlich Berechtigte) trat am 1. November 2019 eine Verschärfung dieser Bestimmungen in Kraft. Das neue Gesetz sieht zum Zweck der Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen wesentliche Änderungen im Obligationenrecht sowie im Strafgesetzbuch vor.

2. Die neuen Bestimmungen und Sanktionen

Ab dem 1. November 2019 gelten im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Inhaberaktien werden weitgehend abgeschafft: Nur noch **börsenkotierte Unternehmen** dürfen Inhaberaktien halten. Andere Gesellschaften dürfen Inhaberaktien einzig in **Form von Bucheffekten** ausgeben. Die Ausgabe von Bucheffekten bedeutet, dass die Gesellschaft diese Aktien bei einer gesetzlich zugelassenen Verwahrungsstelle hinterlegt, welche ein Effektenkonto eröffnet und auf welchem die Forderungs- und Mitgliedschaftsrechte gutgeschrieben sind.
2. Jene Gesellschaften, die weiterhin befugterweise über Inhaberaktien verfügen, müssen diese bis zum 30. April 2021 **im Handelsregister eintragen** lassen.
3. Alle Gesellschaften haben bis zu diesem Zeitpunkt die Einhaltung des Gesetzes zu garantieren: Nicht börsennotierte Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben, haben die Wahl, diese als Bucheffekten auszugeben oder in Namensaktien umzuwandeln.
4. Am **1. Mai 2021** werden **unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt**. Für die Gesellschaft bedeutet dies, dass sie die Aktionäre, die ihrer Meldepflicht (Meldepflichten gegenüber der Gesellschaft bei Erwerb von Inhaberaktien) nachgekommen sind, im Aktienbuch eintragen muss. Aktionäre, die ihre Meldepflicht nicht erfüllt haben, können nicht eingetragen werden; ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ruhen bzw. verirken. Die einzige Möglichkeit diese Rechte wiederzuerlangen, besteht in einem Antrag an das Gericht auf Kosten des Aktionärs, wobei die Antragsstellung innert einer Frist von fünf Jahren, d.h. vor dem 31. Oktober 2024 zu erfolgen hat. Aktien von nicht im Aktienbuch eingetragenen Aktionären werden, sofern kein fristgerechter Antrag beim Gericht gestellt wurde, von Gesetzes wegen nichtig und ab dem 1. November 2024 durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt.
5. Jede Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ein Aktienbuch, in welchem die Inhaber der Namenaktien eingetragen sind, sowie ein Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten, d.h. ein Verzeichnis der Personen, welche für Aktionäre mit mehr als 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte letztendlich handeln, führen.

Seit dem 1. November 2019 stellt die unterlassene Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses der wirtschaftlich Berechtigten, die nicht gesetzeskonforme Führung dieser Dokumente oder die Ausgabe unbefugter Inhaberaktien ein **Mangel in der Organisation der Gesellschaft dar**. Das Gericht trifft auf entsprechenden Antrag die erforderlichen Massnahmen, welche bis hin zur Anordnung der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft reichen können.

Die nicht vorschriftsgemässe Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die Stammanteile sowie der Liste der wirtschaftlich Berechtigten kann auch mit einer **strafrechtlichen Busse** sanktioniert werden.

6. Aktionäre/Gesellschafter, die vorsätzlich ihren Pflichten zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommen, können ebenfalls mit einer **strafrechtlichen Busse** sanktioniert werden.
7. Das neue Gesetz definiert, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden muss:
 - Wenn es sich beim Aktionär um eine juristische Person oder um eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) handelt, muss jede natürliche Person, welche den Aktionär kontrolliert, gemeldet werden. Die Person kontrolliert den Aktionär, wenn sie:
 1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte am meldepflichtigen Aktionär hält;
 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des obersten Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
 - Ist der Aktionär eine börsennotierte Kapitalgesellschaft, wird er von einer solchen Gesellschaft kontrolliert oder kontrolliert er eine solche Gesellschaft, muss er lediglich diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Gesellschaft (nicht aber allfällige wirtschaftlich berechtigte Personen) melden.
8. Schliesslich muss ab dem 1. November 2019 jede Gesellschaft mit Sitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber, d.h. der juristisch (und nicht wirtschaftlich) berechtigten Personen führen.

3. Konsequenzen und Auswirkungen

Nicht börsennotierte Unternehmen, welche Inhaberaktien ausgegeben haben, müssen bis zum 30. April 2021 entscheiden, ob sie diese in Namenaktien umwandeln oder in Form von Bucheffekten ausgeben wollen. Alle Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen innerhalb dieses Zeitraums die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes sicherstellen und die notwendigen Eintragungen im Handelsregister vornehmen.

Gesellschaften mit Inhaberaktien wird zudem eine Prüfung bezüglich der Meldepflicht empfohlen. Sofern notwendig, sind entsprechende Vorkehrungen bis zum 30. April 2021 vorzunehmen.

Schliesslich müssen diejenigen Gesellschaften, welche von der Pflicht zur Führung eines Aktienbuchs sowie einer Liste der wirtschaftlich Berechtigten betroffen sind, mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben zwingend eine Überprüfung ihrer Unterlagen vornehmen und sofern notwendig – angesichts der seit dem 1. November 2019 bestehenden Strafandrohung einer Busse – entsprechende Vorkehrungen treffen.